

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)

vom 09. Februar 2009 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Februar 2009) und **Antwort**

Praxis der Blutprobenentnahme in Berlin nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 12.02.2007 (2 BvR 273/06)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Gibt es im Nachgang zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 12.02.2007 (2 BvR 273/06) eine Weisung an alle Polizeidienststellen zur Durchführung von Blutprobenentnahmen gemäß § 81a StPO, wonach grundsätzlich das Erfordernis einer vorherigen richterlichen Anordnung festgelegt und der Ablauf im Einzelnen vorher beschrieben wird?

Zu 1.: Ja.

2. Wenn ja, wie stellt sich das Verfahren dar?

Zu 2.: Wird in die Maßnahme nicht eingewilligt und liegt keine Gefahr im Verzug vor, ist am Feststellungsort durch die polizeiliche Ermittlungsperson über den Bereitschaftsdienst der Amts- bzw. Staatsanwaltschaft eine richterliche Anordnung einzuholen. Vom Staatsanwalt werden bereits während des Anrufs der Polizei die mitgeteilten Daten auf einem Formblatt notiert. Sodann prüft der Staatsanwalt, ob die von der Polizei beabsichtigte Maßnahme tatsächlich durchgeführt werden soll. Wenn dies bejaht wird, ruft er den zuständigen Richter an. Ist dieser bei mehreren Anrufen nicht zu erreichen oder nicht in der Lage, innerhalb angemessener Zeit zu entscheiden, ordnet der Staatsanwalt die Maßnahme eigenverantwortlich an, wenn wegen Gefahr im Verzuge nicht länger gewartet werden kann und soweit dies gesetzlich zulässig ist. Von der getroffenen Entscheidung wird der Polizeibeamte vor Ort durch den Dienst habenden Staatsanwalt telefonisch unterrichtet.

3. Wie viele Blutprobenentnahmen auf Grundlage einer Anordnung nach § 81a StPO, gab es in den Jahren 2007 und 2008 (bitte getrennt darstellen nach Tag- und Nachtzeit)?

Zu 3.: Im Jahr 2007 hat die Berliner Polizei nach dem seinerzeitigen Verfahren am Tage (06:00 bis 22:00 Uhr)

5.896 und in der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) 8.319 Blutentnahmen zur Ermittlung der Blutalkoholkonzentration veranlasst. Im Jahr 2008 gab es am Tage 5.931 und in der Nachtzeit 8.303 alkoholbedingte Blutentnahmen. Darüber hinaus wurden in 2007 insgesamt 1.661 und in 2008 4.116 Blutentnahmen zur Untersuchung auf Betäubungsmittel angeordnet, deren Entnahmezeiten jedoch nicht statistisch erfasst wurden.

4. Ergibt sich aus der etwaigen neuen Weisungslage zusätzlicher Personalbedarf bei der Berliner Polizei, der Staatsanwaltschaft Berlin, der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin und/oder den Amts- bzw. Landgerichten?

5. Falls Frage 4 bejaht wurde, wie wird dieser Bedarf abgedeckt?

Zu 4. und 5.: Die Umsetzung des neuen Verfahrens erfordert bei der Berliner Polizei keinen zusätzlichen Personaleinsatz. Bei der Staats- und Staatsanwaltschaft nehmen die zur Rufbereitschaft eingeteilten Mitarbeiter die Aufgabe neben ihren bisherigen Zuständigkeiten ergänzend wahr. Ein zusätzlicher Personalbedarf wird dort vorerst noch nicht gesehen. Zu einem zusätzlichen Personalbedarf beim Amtsgericht Tiergarten kann noch nicht abschließend Stellung genommen werden, da der Zeitraum seit Änderung der Praxis noch zu kurz ist, um auf belastbare Zahlen zurückgreifen zu können. Da die richterliche Anordnung im Ermittlungsverfahren durch das Amtsgericht zu ergehen hat, ist das Landgericht Berlin mit diesen Angelegenheiten nicht befasst.

6. Sind in diesem Zusammenhang, insbesondere bei der Staatsanwaltschaft Berlin, der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin und/oder den Amts- bzw. Landgerichten, neue Dienststellen erforderlich?

Zu 6.: Nein.

7. Besteht insbesondere bei der Berliner Polizei in diesem Zusammenhang das Erfordernis, zusätzlich Material und Gerätschaften zu beschaffen?

Zu 7.: Sowohl bei der Polizei als auch der Amts- sowie der Staatsanwaltschaft mussten zusätzliche Mobiltelefone beschafft werden.

8. Wie soll sichergestellt werden, dass durch das neue Verfahren keine länger andauernden freiheitsentziehenden Maßnahmen bei den Beschuldigten anfallen?

Zu 8.: Zur Reduzierung der Festhaltezeiten besteht neben der unverzüglichen telefonischen Kontaktaufnahme mit dem Anordnungsbefugten für die Polizei die Verpflichtung, noch vom Feststellungsort aus den Bereitschaftsarzt zur Gefangenensammelstelle (Ort der Blutentnahme) anzufordern. Bei der Amts- und Staatsanwaltschaft wurde eine ständige Rufbereitschaft angeordnet. Eine richterliche Rufbereitschaft bestand ohnehin.

Berlin, den 05. März 2009

Gisela von der Aue
Senatorin für Justiz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. März 2009)